

**Sachverhalt:** Als Mitarbeiter(in) des Ordnungsamtes der Stadt Remscheid wird Ihnen eine Beschwerde vorgetragen, wonach sich auf dem unbebauten Grundstück Hügelstraße 35 ( zwischen den Häusern Nr. 33 und 37) zahlreiche Ratten eingenistet haben. Ermittlungen Ihres Außendienstmitarbeiters ergeben, dass das Grundstück mit Unkraut überwuchert ist und zahlreiche Schlupflöcher für Ratten aufweist. Während der Überprüfung werden auch mehrere Ratten gesichtet. Befragte Anwohner erklären, dass die Ratten auf dem Nachbargrundstück Nr. 37 ausreichend Nahrung finden, da die dort wohnende Frau Tierlieb Singvögel mit Brot und Käseresten füttert, die sie auf dem Erdboden auslegt. Der Außendienstmitarbeiter konnte feststellen, dass dort mehrere Ratten Nahrung aufnahmen und bei seinem Erscheinen flüchteten. Ratten sind tierische Schädlinge, die Krankheiten auf Menschen und Tiere übertragen können. Nachfragen beim zuständigen Amtsgericht (Grundbuchabteilung) ergaben, dass das Grundstück Hügelstraße 35 der Erbgemeinschaft Kleinlich gehört.

Die Erbgemeinschaft besteht aus: 1. Frau Dr. Adelheid Kleinlich, Auf der Kiste 57, 44379 Dortmund

2. Herrn Dr. jur. Maximilian Kleinlich, Froschweg 3, 70499 Stuttgart

3. Frau Melanie Kleinlich, Goldberger Weg 24, 42699 Solingen

(Original-Aufgabe: „Nehmen Sie gutachterlich zu allen ordnungsrechtlichen Aspekten einschließlich eventueller Zwangsmaßnahmen Stellung. Bearbeitungshinweis: Als Eingriffsgrundlage kommt nur das Ordnungsbehördengesetz in Betracht.“)

**Aufgabe an die Studierenden der VwA zur Vorbereitung der Klausur am 16. November 2021: Nennen / Ergänzen Sie im materiellen Lösungsteil (Lösung siehe unten) die einschlägigen Vorschriften des brandenburgischen OBG. Versehen Sie die Lösung mit einer Gliederung (Welche Überschriften müssten jeweils gebildet werden?).**

## Lösung

### ~~Formeller Teil~~

~~Lt. Bearbeitungshinweis kommen keine spezialgesetzlichen Vorschriften als Eingriffsgrundlage in Betracht. Daher finden die Vorschriften des OBG NW Anwendung. Zunächst ist die sachliche (§ 1 OBG), instanzielle (§§ 5 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) und örtliche (§ 4 OBG) Zuständigkeit zu prüfen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die zu fertigende Ordnungsverfügung gem. § 20 OBG schriftlich zu erlassen ist, da Gefahr im Verzug nicht vorliegt. Weiter ist u.a. darauf zu achten, dass vor Erlass der Ordnungsverfügung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NW anzuhören ist. Für die Gefahrenabwehr sind gemäß § 1 OBG die Ordnungsbehörden sachlich zuständig. Gemäß § 5 Abs. 1 OBG sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig. Gemäß § 3 Abs. 1 OBG werden die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden von den Gemeinden wahrgenommen. Die sachliche Zuständigkeit einer höheren Instanz ist im vorliegenden Sachverhalt nicht gegeben. Da sich das Grundstück auf dem sich die Ratten eingemischt haben in Remscheid befindet, ist die Stadt Remscheid gem. § 4 OBG örtlich zuständige Behörde. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid ist somit sachlich, instanziell und örtlich zuständige Ordnungsbehörde.~~

### **Materielle Rechtmäßigkeit der Verfügung zur Gefahrenabwehr**

#### **I. Gesetzliche Ermächtigungs-/Rechtsgrundlage**

Mangels spezialgesetzlicher Grundlagen kommt als **Eingriffsgrundlage** nur § 14 OBG NW – die ordnungsbehördliche Generalklausel – in Betracht. Danach kann die Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren.

#### **II. materielle (sachliche) Voraussetzungen (Gefahrentatbestand und Ordnungspflicht)**

##### **1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit**

Voraussetzung dafür ist, dass eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit** oder Ordnung besteht.

Dem Sachverhalt zufolge haben sich auf dem Grundstück Hängelstraße 35 in Remscheid Ratten eingemischt. Dadurch könnte ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit betroffen sein. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind u.a. die Individualschutzgüter (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum). Ratten können Krankheiten auf den Menschen übertragen. Dadurch könnte zumindest die Gesundheit von Bewohnern in der Nachbarschaft betroffen werden. Durch das Ausbreiten solcher Tiere könnten auch umliegende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen werden, wodurch deren Nutzung eingeschränkt werden könnte, was gleichbedeutend mit einer Verletzung des Eigentumsrechtes wäre. Demnach sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit betroffen.

Eine Gefahr setzt die objektiv hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts voraus. Aus dem Sachverhalt (SV) wird deutlich, dass sich die Ratten auf dem o.g. Grundstück eingenistet haben. Außerdem finden die Ratten lt. SV auf dem Nachbargrundstück ausreichende Nahrung. Aus diesen Gründen ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sowohl für die Gesundheit der in der unmittelbaren Umgebung wohnenden Personen, als auch für das Eigentum der angrenzenden Grundstücke ein Schaden in einem überschaubaren Zeitraum eintreten wird, wenn die Ratten nicht bekämpft werden. Außerdem würde ein Schadenseintritt für die angesprochenen Schutzgüter auch immer wahrscheinlicher, da sich die Ratten weiter vermehren würden.

Da hier u.a. die Gesundheit von Bewohnern in der Nachbarschaft gefährdet ist und dieses Schutzgut einen sehr hohen Stellenwert einnimmt, **kann nur ein Einschreiten der Ordnungsbehörde gesundheitliche Beeinträchtigungen verhindern. Es sind aus dem SV keine Gründe ersichtlich, die eine andere Entscheidung, als die einzuschreiten, sachgerecht und somit ermessensfehlerfrei erscheinen lassen.**

## **2. Ordnungspflicht (Störereigenschaft oder Inanspruchnahme eines Nichtstörers / Notstandspflichtigen)**

Maßnahmen der Ordnungsbehörde sind gegen die ordnungspflichtige Person zu richten. Ordnungspflichtige sind die in den §§ 17 und 18 OBG NW genannten Personen. Im vorgegebenen Sachverhalt sind mehrere Ordnungspflichtige erkennbar. Zum einen Frau Tierlieb, die durch ihre unsachgemäße Vogelfütterung den Ratten ausreichend Nahrung bietet und somit durch ihr Verhalten die Gefahr verursacht und als Verhaltensstörerin gem. § 17 OBG zur Verantwortung gezogen werden kann. Andererseits kommt auch die Erbengemeinschaft als Eigentümerin und somit als Zustandsstörerin gem. § 18 Abs. 1 OBG in Betracht. Auswahl des Ordnungspflichtigen.

Bei der **Auswahl des Störers** hat die Ordnungsbehörde grundsätzlich Auswahlermessen. Bei der Auswahl hat die Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Demzufolge ist zunächst zu klären, welcher der genannten Ordnungspflichtigen geeignet ist die Gefahr zu beseitigen. Dabei ist festzustellen, dass zur Beseitigung der Gefahr sowohl die Verhaltensstörerin, wie auch die Erbengemeinschaft als Zustandsstörerin nebeneinander gefordert sind. Denn nur dadurch ist es möglich, einerseits die Ratten zu bekämpfen und andererseits zu verhindern, dass die Ratten weiterhin ausreichend Nahrung finden. Eine Inanspruchnahme entspricht auch insofern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, als die Inanspruchnahme auch nicht zu einem Nachteil führt, der höher zu bewerten ist, als die notwendige Gefahrenbeseitigung. Bei der Inanspruchnahme des Zustandsstörers kann man hierbei alle Mitglieder der Erbengemeinschaft in Anspruch nehmen. Besser wäre jedoch unter weiterer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das Mitglied auszuwählen, für das der Eingriff die geringste Belastung darstellt. Im vorliegenden Fall wäre dies Frau Melanie Kleinlich, da sie aufgrund der räumlichen Nähe von allen Mitgliedern der Erbengemeinschaft am schnellsten und mit dem geringsten persönlichen Aufwand in der Lage wäre, die Gefahr zu beseitigen.

Die Ordnungsbehörde muss sich zunächst Gedanken darüber machen, welche möglichen geeigneten Maßnahmen in Frage kommen, um die Gefahr zu beseitigen. Bei der Auswahl der Maßnahme hat sie wiederum den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist Frau Tierlieb aufzufordern das Vogelfutter so ausulegen, z.B. in einem aufgehängtem Vogelhaus, so dass es von Ratten nicht mehr erreichbar ist. Frau Melanie Kleinlich ist aufzufordern auf dem Grundstück Hülstraße 35

Rattengift in ausreichender Menge so lange auszulegen, bis keine Ratten mehr festgestellt werden. Außerdem sollte sie aufgefordert werden, die vorhandenen Rattenschlupflöcher zu verschließen.

**(Androhung von Zwangsmitteln:** Die Ordnungsverfügung sollte mit einer Zwangsmittelandrohung versehen werden. Ermächtigungsgrundlage hierfür bilden die §§ 55 ff. des VwVG NW. Bei der Auswahl des Zwangsmittels muss die Ordnungsbehörde auch hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten (siehe auch § 58 VwVG NW). Als Zwangsmittel gegenüber Frau Tierlieb kommt ausschließlich die Androhung eines Zwangsgeldes in Betracht, da es sich bei der geforderten Maßnahme um keine vertretbare Handlung handelt. Obwohl es sich bei diesem Zwangsmittel lediglich um ein psychologisch wirkendes Beugemittel handelt, ist es im vorliegenden Fall sicherlich geeignet, den Ordnungspflichtigen dazu zu bewegen, die Vögel künftig anders zu füttern. Gegenüber von Frau Kleinlich wäre dagegen die Ersatzvornahme das geeignete Zwangsmittel, um die Gefahr möglichst schnell zu beseitigen. Beim Zwangsgeld könnte eine schnelle Gefahrenbeseitigung nicht sichergestellt werden. Und eine schnelle Gefahrenbeseitigung liegt im vorliegenden Fall im Interesse der Allgemeinheit. Die voraussichtlichen Kosten sind vorher zu ermitteln und mit der Androhung mitzuteilen.)

I. Rechtsgrundlage / Ermächtigungsgrundlage / Eingriffsbefugnisregelung

§ X des sowieso-Gesetzes (wird geliefert)

II. Voraussetzungen / Tatbestand

1. Gefahr für Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ...
2. Warum ich? Ordnungspflicht / Störereigenschaft / Polizeipflichtigkeit des Inanspruchgenommenen

III. Rechtsfolge

1. Ermessensentscheidung oder gebundene Entscheidung

((2. Ermessensreduzierung auf Null?

3. Ermessenfehler? ... ))

**Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ...**